



Abteilung 5 – Umwelt

Name: Bernd Mattmann

Telefon: 0721 926 9554

E-Mail: bernd.mattmann@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK541-5534-3/429/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.06.2026

Fritsch GmbH
Heizungen und Bäder
Hohlohstraße 7

76437 Rastatt

Durchführung der Chemikalienklimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.06.2026 ergeht folgende

I. Entscheidung

Unternehmenszertifizierung

1. Gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – 14. April 2026 (BGBl. I Nr. 100)) wird dem Unternehmen **Fritsch GmbH Heizungen und Bäder, Hohlohstraße 7, 76437 Rastatt** unter der **Reg.-Nr. 1782** die Anerkennung als zertifiziertes Unternehmen erteilt.
2. Das zertifizierte Unternehmen ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215¹ (Installation, Wartung, Reparatur,

¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2215 DER KOMMISSION vom 6. September 2024 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen, Kühltanhängern, leichten Kühltfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluoridierte Treibhausgase

3. **Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde nach der Kategorie I³ oder Kategorie II⁴ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 nachgewiesen haben, dürfen nur bis zum 12.03.2029 auch die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach Kategorie A1/A2 nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 durchführen, es sei denn sie haben an einem Auffrischkurs nach § 8 Abs. 1 ChemKlimaschutzV teilgenommen entsprechend § 7 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.**
4. Das zertifizierte Unternehmen ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.
5. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 10.06.2026
2. Sachkundebescheinigung für die unter Anlage 1 aufgeführte Person
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

³ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

⁴ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und § 6 Abs. 1 der ChemKlimaschutzV.



- A1/A2 der Durchführungsverordnung 2024/2215 teilnehmen, ist dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe anzuzeigen.
8. Jeder Wechsel der zur Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
 9. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
 10. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.
 11. Die Unternehmenszertifizierung kann widerrufen werden, wenn sich Erkenntnisse bzgl. der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben. (Hinweis: Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Unternehmens geführt hätten).
 12. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V. Begründung

Die Zertifizierung des Unternehmens beruht auf § 10 Abs. 2 ChemKlimaschutzV

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO)⁵ das Regierungspräsidium Karlsruhe

Gemäß § 10 Abs. 2 ChemKlimaschutzV, erteilt die zuständige Behörde Unternehmen die Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a bis e und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/573 installieren, reparieren, instandhalten, warten oder außer Betrieb nehmen auf Antrag ein Unternehmenszertifikat.

Das Unternehmenszertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, welches über die in § 6 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit § 36 Abs. 1 LVwVfG. Denn diese sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die Befristung der Zertifizierung sowie der Auflagenvorbehalt erfolgen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG und sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Zertifizierung erfüllt werden. Zudem dient die Befristung der Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln.

⁵ Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung - ChemZuVO) vom 17. Dezember 2013



Anlage 1

„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Unternehmenszertifizierung
vom 11.06.2026; Reg.-Nr.: 1782

Firma:

Fritsch GmbH
Heizungen und Bäder
Hohllohstraße 7

76437 Rastatt

Aktuelle Fassung vom 11.06.2026

Name des Sachkundigen	geb.	Kate- gorie	Ausstel- lungsdatum	Gültig bis	ausstellende Institution	beschäftigt am Standort
Fritsch, Fabian	14.08.1994	AI	26.03.2026	25.03.2033	Ikutech Akade- mie, Bad Kreuz- nach	Rastatt



VII. nachrichtlich:

Landratsamt Rastatt
Dezernat 5: Bauen, Umwelt und Öffentliche Ordnung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

mit der Bitte im Rahmen der Überwachung ggf. festgestellte wesentliche Änderungen der angegebenen technischen Ausrüstung, die zum Widerruf der Zertifizierung führen könnten, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Mattmann